



**Rainer Gatzmaga**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Diplom-Kaufmann | Rainer Gatzmaga | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Roßfelder Straße 65/5 | 74564 Crailsheim | Fon 07951.27892-0 | Fax 07951.27892-11

contact@gatzmaga.biz | www.gatzmaga.biz

## **Das Aktuelle** *aus Steuern und Wirtschaft* **Umsatzsteuer**

**Nr. 2/20**

1. Leistungsbeschreibung in Rechnung muss hinreichend konkret sein
2. Vorsteuervergütungsverfahren: Was müssen Rechnungskopien erfüllen?
3. Kleinunternehmerregelung bei Differenzbesteuerung: Umsatzgrenzen?
4. Aufsichtsräte: Bei fehlendem Vergütungsrisiko keine Umsatzsteuer
5. Unternehmereigenschaft: Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen im Fokus
6. Konsignationslager: Änderungen in der Zusammenfassenden Meldung
7. Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2020
8. Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung
9. EuGH: Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen
10. Umsatzsteuerermäßigung für die Einfuhr von Sammlermünzen
11. Was gilt für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr?
12. Kapitallebensversicherungen: Veräußerung auf dem Zweitmarkt ist umsatzsteuerfrei

STEUERTERMINE

### **1. Leistungsbeschreibung in Rechnung muss hinreichend konkret sein**

Unternehmer können einen Vorsteuerabzug aus bezogenen Leistungen nur geltend machen, wenn ihnen eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorliegt. Nach dem Umsatzsteuergesetz müssen in der Rechnung die **Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. der Umfang und die Art der sonstigen Leistung** angegeben sein.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2010 **genügen allgemeine Bezeichnungen**

wie „Trockenbauarbeiten“, „Fliesenarbeiten“ und „Außenputzarbeiten“ allein **nicht für eine hinreichende Leistungsbeschreibung**, so dass der Empfänger der Leistungen bei solch „rudimentären“ Angaben keine Vorsteuer aus der Rechnung abziehen kann.

In einem aktuellen Fall hat der BFH jetzt aber entschieden, dass der Vorsteuerabzug zulässig ist, wenn eine Leistung zwar nur mit „Trockenbauarbeiten“ beschrieben ist, die Bezeichnung sich jedoch auf ein **konkret bezeichnetes Bauvorhaben an einem bestimmten Ort** bezieht. In diesem Fall geht der BFH von einer hinreichenden Leistungsbeschreibung aus, weil die konkreten Angaben zum

Ort der Leistungserbringung die Finanzverwaltung in die Lage versetzen, die erbrachten Leistungen zu überprüfen.

Der BFH verweist hier auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der die erbrachte Dienstleistung zwar nach Umfang und Art präzisiert, jedoch **nicht erschöpfend beschrieben** werden muss.

**Hinweis:** Leistungsempfänger sollten ihre Eingangrechnungen zur Absicherung ihres Rechts auf Vorsteuerabzug stets zeitnah prüfen. Sie sollten vom Rechnungsaussteller eine möglichst aussagekräftige Leistungsbeschreibung einfordern und eine Berichtigung der Rechnung verlangen, wenn die Angaben zu dürrtig ausfallen.

## 2. Vorsteuervergütungsverfahren: Was müssen Rechnungskopien erfüllen?

Unternehmer, die im EU-Ausland ansässig sind und hierzulande keine Umsatzsteuer schulden, können sich die im Inland gezahlte Vorsteuer über das sogenannte **Vorsteuervergütungsverfahren** vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstatten lassen.

Der Unternehmer muss seinem Vergütungsantrag direkt die **zugrundeliegenden Rechnungen und Einfuhrbelege** als eingescannte Originale beifügen, sofern das Entgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 € beträgt. Bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen gilt eine Wertgrenze von 250 €. Dass die Anforderungen an die beizufügenden Rechnungen nicht überspannt werden dürfen, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil bekräftigt. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine in den Niederlanden ansässige Firma beim BZSt einen **Antrag auf Vorsteuervergütung** gestellt. Zu zwei Antragspositionen hatte sie lediglich „rudimentäre“ Eingangrechnungen eingereicht:

- Eine Rechnung mit der Bezeichnung „**Nachberechnung der 19%igen Umsatzsteuer zu den anliegenden Rechnungen**“, zu der die in Bezug genommenen Rechnungen jedoch nicht eingereicht wurden. Das vorgelegte Dokument enthielt allerdings Angaben zum Namen und zur Anschrift von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger, zum Rechnungsdatum, zur Rechnungsnummer und zum Entgelt. Zum Leistungsgegenstand wies die Rechnung auf ein Bauvorhaben hin.
- Eine Rechnung, die **nur mit ihrer vierten Seite** beigelegt war. Auf dieser Seite waren aber Teile des Liefergegenstands nach Baustelle, Liefertag und Menge sowie Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Entgelt und Steuerausweis sowie Angaben zum Namen und zur Anschrift von Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger aufgeführt.

Das BZSt stufte die vorgelegten Rechnungen als unvollständig ein und lehnte daher die Vorsteuervergütung ab. Anders der BFH, der nun grünes Licht für deren Gewähr-

ung gab. Nach Ansicht der Bundesrichter hatte die Firma das Erfordernis der Rechnungsvorlage ordnungsgemäß erfüllt. Im Vergütungsverfahren genüge der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Vorlage der Rechnungskopie, wenn er seinem Antrag ein Rechnungsdokument beifüge, das den an eine berichtigungsfähige Rechnung zu stellenden **Mindestanforderungen** entspreche.

Die dem BZSt vorgelegten Rechnungskopien enthielten die erforderlichen Mindestangaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Die Firma konnte die vollständigen Rechnungsdokumente daher mit Rückwirkung nachreichen.

**Hinweis:** Der BFH verwies darauf, dass es gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit verstieße, wenn jegliche Vorlagemängel zu einem endgültigen Ausschluss von der Vorsteuervergütung führen würden.

## 3. Kleinunternehmerregelung bei Differenzbesteuerung: Umsatzgrenzen?

Sind Unternehmer als sogenannte Wiederverkäufer tätig, weil sie gewerbsmäßig mit Gebrauchsgegenständen handeln oder diese im eigenen Namen öffentlich versteigern, können sie umsatzsteuerrechtlich die Differenzbesteuerung anwenden. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann die Differenz zwischen dem Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und dem Einkaufspreis - also die Handelsspanne des Verkäufers.

**Hinweis:** Klassischer Anwendungsfall für die Differenzbesteuerung ist der Gebrauchtwagenhandel. Die Besteuerung der Differenz soll verhindern, dass bei einem Wiederverkauf erneut die volle Umsatzsteuer auf den Gegenstand gezahlt werden muss.

**Auch bei Anwendung der Differenzbesteuerung** kann der Unternehmer die sogenannte **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen und sich so der Umsatzsteuerbesteuerung komplett entziehen. Hierzu darf sein Umsatz (zuzüglich Umsatzsteuer) im Vorjahr aber maximal 22.000 € und im laufenden Jahr voraussichtlich höchstens 50.000 € betragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt entschieden, dass sich diese Umsatzgrenzen nicht auf die Handelsspanne beziehen, sondern auf die (wesentlich höheren) Gesamteinnahmen des Unternehmers. Zuvor hatte der BFH die Streitfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt.

## 4. Aufsichtsräte: Bei fehlendem Vergütungsrisiko keine Umsatzsteuer

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) waren Mitglieder von Aufsichtsräten umsatzsteuerlich als Unternehmer anzusehen, so dass ihre Vergütungen der Umsatzsteuer unterlagen.

Ein Aufsichtsratsmitglied aus Nordrhein-Westfalen hat nun für eine Rechtsprechungsänderung gesorgt und ein BFH-Urteil erstritten, nach dem Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr als Unternehmer angesehen werden, wenn sie **keine variable Vergütung** erhalten und somit **kein Vergütungsrisiko** tragen.

Das klagende Aufsichtsratsmitglied hatte eine jährliche Festvergütung von 20.000 € erhalten, weshalb ihn der BFH nicht als Unternehmer ansah, so dass der Umsatzsteuerzugriff auf die bezogene Vergütung ausblieb. Die Bundesrichter verwiesen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der Aufsichtsratsmitglieder **keine selbständige Tätigkeit** ausüben, wenn sie für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handeln und auch kein wirtschaftliches Risiko tragen, weil ihre Vergütung weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig ist.

**Hinweis:** Ausdrücklich offen ließ der BFH, ob auch in Fällen einer variablen Vergütung an der Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern festzuhalten ist.

## 5. Unternehmereigenschaft: Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen im Fokus

Mit der gesetzlichen Neuregelung zur Unternehmereigenschaft nach § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) eine neue Zeitrechnung angebrochen. In der Vergangenheit galten jPöR ausschließlich im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art als umsatzsteuerliche Unternehmer. Der **neue § 2 UStG** regelt die **generelle Unternehmereigenschaft der jPöR**.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hatte bereits mit Schreiben vom 16.12.2016 zu Anwendungsfragen der gesetzlichen Neuregelung Stellung genommen. Zwischenzeitlich wurde die Frage der europarechtlichen Anforderungen an die Auslegung dieser Regelung mit der EU-Kommission diskutiert. Das BMF hat in diesem Zusammenhang am 14.11.2019 ein Schreiben mit den wichtigsten Grundsätzen, insbesondere zur gesonderten Prüfung auf mögliche schädliche **Wettbewerbsverzerrungen**, veröffentlicht.

Werden Leistungen gegenüber einer anderen jPöR ausgeführt, liegen keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vor, wenn die Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von jPöR erbracht werden dürfen oder die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische **öffentliche Interessen** bestimmt wird. Das ist zum Beispiel gegeben, wenn die Leistungen auf langfristigen, **öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen** beruhen, dem Erhalt der **öffentlichen Infrastruktur** und der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, ausschließlich gegen **Kostenrechnung** erbracht

werden und der Leistende **gleichartige Leistungen** im Wesentlichen gegenüber anderen jPöR erbringt.

Sind die Voraussetzungen gemäß der Neuregelung gegeben, besteht die **Vermutung**, dass keine größeren Wettbewerbsverzerrungen zulasten privater Dritter vorliegen. Damit eine unionsrechtskonforme Anwendung des § 2b UStG sichergestellt werden kann, ist es auch dann notwendig, eine gesonderte Prüfung auf mögliche schädliche Wettbewerbsverzerrungen durchzuführen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Es ist insbesondere zu prüfen, ob private Unternehmer potentiell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen wie die öffentliche Hand zu erbringen.

Bei Leistungsvereinbarungen über **verwaltungsunterstützende Hilfstätigkeiten** sind regelmäßig die Voraussetzungen nicht gegeben, da sie keine spezifisch öffentlichen Interessen erfüllen und ohne weiteres auch von privaten Unternehmen erbracht werden können. Bei einer gesonderten Wettbewerbsprüfung scheiden diese Leistungen grundsätzlich aus der Nichtsteuerbarkeit aus (z.B. Verträge, die auf die Gebäudereinigung, Grünpflegearbeiten, Neubau- und Sanierungsmaßnahmen an Straßen und Gebäuden sowie auf unterstützende IT-Dienstleistungen beschränkt sind).

**Hinweis:** Die Neuregelung erweitert die Unternehmereigenschaft der jPöR erheblich. Lassen Sie sich frühzeitig beraten, um steuerliche Nachteile in der Zukunft zu vermeiden.

## 6. Konsignationslager: Änderungen in der Zusammenfassenden Meldung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat am 28.01.2020 ein Schreiben im Zusammenhang mit den Angaben zu Konsignationslagern in der Zusammenfassenden Meldung (ZM) veröffentlicht.

Für Meldezeiträume nach dem 31.12.2019 sind in der ZM auch Angaben zu Lieferungen von Gegenständen, die im Rahmen eines Konsignationslagers in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt oder befördert werden, zu machen, wenn der Abnehmer der Gegenstände von vornherein feststeht.

Das BMF weist in seinem aktuellen Schreiben darauf hin, dass es aus organisatorischen Gründen übergangsweise noch nicht möglich sei, diese erforderlichen Angaben im Rahmen des bestehenden Verfahrens zur Abgabe der ZM vorzunehmen. **Ersatzweise** sei eine Meldung im Hinblick auf die ausgeführten Beförderungen und Versendungen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) - neben der bisherigen ZM - zu übermitteln. Der zu verwendende **Vordruck** ist auf dem **Formularserver der Bundesfinanzverwaltung** bereitgestellt. Dieser kann direkt online ausgefüllt und übermittelt werden oder alternativ nach dem Ausfüllen im Offlinemodus per E-Mail an das BZSt gesen-

det werden. Das BZSt bestätigt sodann die Übermittlung der Meldung.

**Hinweis:** Ein Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten, das sich in der Nähe des Abnehmers befindet. Die Ware verbleibt so lange im Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer sie aus diesem Lager entnimmt. Erst zum Zeitpunkt der Entnahme findet eine Lieferung als Grundlage für die Rechnungsstellung statt, die im Inland umsatzsteuerpflichtig ist. Zur Vereinfachung der Besteuerung von Umsätzen in Verbindung mit einem Konsignationslager in der EU ist § 6b Umsatzsteuergesetz neu geregelt worden und auf diese seit dem 01.01.2020 anwendbar. Daraus ergeben sich in der Praxis derzeit noch viele Diskussionspunkte und Fragen. Lassen Sie sich deshalb zu diesem Themenkomplex umfassend beraten!

## 7. Eigenverbrauch: Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen ab 2020

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben die für das Jahr 2020 geltenden **Pauschbeträge** für unentgeltliche Wertabgaben (Sachentnahmen für den Eigenverbrauch) bekanntgegeben.

Das BMF veröffentlicht jedes Jahr die neuen Werte, die für private Sachentnahmen pauschal angesetzt werden können. Die Pauschbeträge haben sich gegenüber dem Jahr 2019 durchgängig (**regelmäßig geringfügig**) verändert. Sachentnahmen werden auch als Eigenverbrauch bzw. unentgeltliche Wertabgaben bezeichnet.

Wer beispielsweise eine **Gaststätte, Bäckerei, Fleischerrei** oder einen **Lebensmitteleinzelhandel** betreibt, entnimmt gelegentlich Waren für den Privatgebrauch. Diese Entnahmen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen. Vielen Unternehmern ist es zu aufwendig, alle Warenentnahmen gesondert aufzuzeichnen. In diesem Fall kann auf die Pauschbeträge zurückgegriffen werden. Es wird dabei unterschieden zwischen Entnahmen, die mit 7 % besteuert werden, und jenen, die mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern sind.

Die vom BMF vorgegebenen Pauschbeträge, die auf Erfahrungswerten beruhen, dienen somit der **vereinfachten Erfassung** des Eigenverbrauchs. Die Warenentnahmen **für den privaten Bedarf** können **monatlich pauschal** erfasst werden und entbinden den Steuerpflichtigen so von der Aufzeichnung einer Vielzahl von Einzelentnahmen.

Die Pauschbeträge sind Jahreswerte für eine Person. Für **Kinder** bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr entfällt der Ansatz eines Pauschbetrags. Bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr ist die Hälfte des jeweiligen Werts anzusetzen. Die Regelung lässt keine Zu- oder Abschläge wegen individueller persönlicher Ess- oder Trinkgewohnheiten zu. Auch **Krankheit** oder **Urlaub** rechtfertigen keine Änderungen der Pauschalen.

**Hinweis:** Die Entnahme von Tabakwaren ist in den Pauschbeträgen nicht enthalten. Soweit diese entnommen werden, sind die Pauschbeträge entsprechend zu erhöhen (Schätzung). Die pauschalen Werte berücksichtigen im jeweiligen Gewerbebezweig das übliche Warensortiment. Zu beachten ist, dass der Eigenverbrauch auch umsatzsteuerlich erfasst werden muss. Bitte sprechen Sie uns bei Rückfragen an. Wir beraten Sie gern.

## 8. Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung

Das Bundesfinanzministerium hat am 06.02.2020 ein Schreiben zur Steuerbefreiung von Beförderungsleistungen im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung veröffentlicht. Die Regelungen des **Umsatzsteuer-Anwendungserlasses** sind in diesem Zusammenhang **angepasst** worden.

Bereits der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass eine Steuerbefreiung nicht in Frage kommt, wenn es sich um einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die betreffenden Dienste nicht unmittelbar gegenüber dem Versender oder dem Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden.

Die Steuerbefreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung **unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt.

Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung nun **für alle offenen Fälle** um und hat den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert.

**Hinweis:** Für vor dem 01.07.2020 ausgeführte Umsätze wird es jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltende Rechtslage angewandt wird.

## 9. EuGH: Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zur steuerlichen Behandlung von Zusammenschlüssen von Personen zur **Kostenteilung**, die Leistungen auch an Nichtmitglieder erbringen, entschieden.

In der Rechtssache ging es um eine Vereinigung für Krankenhaus-Informationstechnologie. Diese Vereinigung erbrachte Krankenhaus-IT-Dienstleistungen für die ihr als Mitglieder angeschlossenen Krankenhäuser, aber auch Dienstleistungen für Nichtmitglieder.

Die damit befasste belgische Steuerbehörde vertrat die Auffassung, dass sich der Zusammenschluss nicht auf die vorgesehene Steuerbefreiung berufen könne und sämtliche - sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder -

erbrachten Dienstleistungen **der belgischen Mehrwertsteuer unterlägen**.

Das belgische Gericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob das Unionsrecht es den Mitgliedstaaten gestatte, für die Steuerbefreiung von Kostenteilungszusammenschlüssen eine **Ausschließlichkeitsbedingung** festzulegen. Dies hätte zur Folge, dass ein selbständiger Zusammenschluss, der auch Dienstleistungen für Nichtmitglieder erbringt, für die gegenüber Mitgliedern erbrachten Dienstleistungen ebenfalls in vollem Umfang mehrwertsteuerpflichtig würde.

Der EuGH verneinte dies. Er betonte zunächst die allgemeinen Grundsätze der engen Auslegung von Befreiungsvorschriften mit Verweis auf die ständige Rechtsprechung. Die Auslegung dürfe nicht dazu führen, dass die Steuerbefreiung praktisch unanwendbar gemacht werde. Die Befreiung nach dem Unionsrecht könne nur für die Erbringung von Dienstleistungen gewährt werden, die selbständige Zusammenschlüsse von Personen für ihre Mitglieder erbrächten. Aus dem Wortlaut des Unionsrechts könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass es nur dann Anwendung finde, wenn diese Zusammenschlüsse nur Dienstleistungen für ihre Mitglieder erbringen dürften.

Der EuGH stellte klar, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen die Zusammenschlussbefreiung für Leistungen an Mitglieder zu gewähren ist, während die Leistungen gegenüber **Nichtmitgliedern mehrwertsteuerpflichtig** sind. Daran ändere auch die allgemeine Vermutung der Wettbewerbsverzerrung oder der Vermeidung von Steuermisbrauch oder Steuerbetrug nichts.

**Hinweis:** Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns an.

## 10. Umsatzsteuerermäßigung für die Einfuhr von Sammlermünzen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem aktuellen Schreiben klargestellt, wann der **ermäßigte Umsatzsteuersatz für die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen** anzuwenden ist, und den **Gold- und Silberpreis** für das **Kalenderjahr 2020** bekanntgegeben.

Laut BMF ist auf die steuerpflichtigen Einfuhren von Sammlermünzen aus Edelmetallen der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze mit diesen Gegenständen mehr als 250 % des - unter Zugrundelegung des Feingewichts - berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt. Gemäß dem aktuellen Schreiben gilt für das Kalenderjahr 2020 Folgendes für Gold- bzw. Silbermünzen:

Für steuerpflichtige Einfuhren von **Goldmünzen** muss der Unternehmer zur Bestimmung des Steuersatzes den Metallwert von Goldmünzen grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise für Gold ermitteln. Maßgebend ist der von der Londoner Börse festgestellte Tagespreis (Nachmit-

tagsfixing) für eine Feinunze Gold. Dieser in US-Dollar erfasste Wert muss anhand der aktuellen Umrechnungskurse in Euro umgerechnet werden. Aus Vereinfachungsgründen kann der Unternehmer auch den letzten im Monat November festgestellten Goldtagespreis für das gesamte folgende Kalenderjahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2020 hat die Metallwertermittlung dementsprechend nach einem Goldpreis (ohne Umsatzsteuer) von 42.721 € je Kilogramm zu erfolgen.

**Hinweis:** Auch bei der Ermittlung des Metallwerts von Silbermünzen kann der Unternehmer statt der jeweiligen Tagesnotierung aus Vereinfachungsgründen den letzten im Monat November festgestellten Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte folgende Jahr zugrunde legen. Für das Kalenderjahr 2020 ist die Wertermittlung somit nach einem Silberpreis von 483 € (ohne Umsatzsteuer) je Kilogramm vorzunehmen.

## 11. Was gilt für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr?

Mit Schreiben vom 10.01.2020 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr Stellung genommen. Das BMF äußert sich darin insbesondere zur **neuen Wertgrenze** dieser Lieferungen und gibt in einem weiteren Schreiben ein **neues Merkblatt** heraus.

Durch das Jahressteuergesetz 2019 ist eine Wertgrenze für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr eingeführt worden. Danach werden diese Lieferungen erst **ab einem Gesamtbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) von 50 €** als **umsatzsteuerfrei** behandelt. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass ist in diesem Zusammenhang angepasst worden.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind erstmals auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2019 bewirkt worden sind. Maßgeblich ist der **Zeitpunkt der Lieferung des leistenden Unternehmers an den Abnehmer**. Der tatsächliche Ausfuhrvorgang des Abnehmers ist nicht ausschlaggebend.

Die Einführung der Wertgrenze machte eine Änderung im Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und im entsprechenden Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhrungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr“ notwendig. Das BMF hat daher in einem weiteren Schreiben dieses Merkblatt und die Vordruckmuster mit Stand Januar 2020 neu herausgegeben. Die nach dem bisherigen Muster hergestellten Vordrucke können jedoch aufgebraucht werden.

**Hinweis:** Es wird nicht beanstandet, wenn der liefernde Unternehmer bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, die er zwischen dem 01.01.2020 und der Veröffentlichung des BMF-Schreibens erbracht hat, die Regelungen zur Wert-

grenze nicht entsprechend den Vorgaben dieses BMF-Schreibens angewandt hat.

## 12. Kapitallebensversicherungen: Veräußerung auf dem Zweitmarkt ist umsatzsteuerfrei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt **von der Umsatzsteuer befreit** ist.

Geklagt hatte eine AG, die von Privatpersonen abgeschlossene Kapitallebensversicherungen erwarb. Der Kaufpreis lag dabei stets über dem sogenannten **Rückkaufswert**, aber unter den eingezahlten Versicherungsprämien. Im Anschluss an den Ankauf änderte die AG die Versicherungsverträge ab, indem sie die Beitragszahlung auf jährliche Zahlungsweise umstellte und die Zusatzversicherungen kündigte, die für die Ablaufleistung unerheblich waren (z.B. Berufsunfähigkeits- und Unfallzusatzversicherungen).

Ziel war es dabei, die angekauften Versicherungen für die Restlaufzeit möglichst gleichförmig auszugestalten. Nach der Modifizierung veräußerte die AG ihre Rechte an den Kapitallebensversicherungen an Fondsgesellschaften weiter. Die Umsätze aus dieser entgeltlichen Übertragung behandelte die AG im Streitjahr 2007 als **umsatzsteuer-**

**frei**. Das Finanzamt vertrat demgegenüber den Standpunkt, dass es sich bei der Veräußerung von Kapitallebensversicherungen auf dem Zweitmarkt um eine **einheitliche, umsatzsteuerpflichtige Leistung** handle, die auf der Grundlage des von den Fondsgesellschaften gezahlten Kaufpreises zu versteuern sei.

Der BFH gab der Klage der AG nun statt und urteilte, dass es sich bei den streitgegenständlichen Umsätzen um **steuerfreie Umsätze im Geschäft mit Forderungen** handelt, die umsatzsteuerfrei sind (nach § 4 Nr. 8 Buchst. c Umsatzsteuergesetz).

Die AG hatte mit der Veräußerung ihrer Rechte und Pflichten an den vertraglich angepassten Kapitallebensversicherungen eine **einheitliche sonstige Leistung** erbracht. Dabei sah der BFH die Übertragung der künftigen Forderung (Ablaufleistung) als Hauptleistung an, weil Erwerber auf dem Zweitmarkt (Fonds) lediglich Interesse am Sparanteil der Versicherung haben.

**Hinweis:** Die Entscheidung des BFH hat erhebliche Auswirkungen auf das Geschäftsmodell des An- und Verkaufs von „gebrauchten“ Lebensversicherungen. Dem Modell wäre die Geschäftsgrundlage entzogen worden, wenn der BFH eine Umsatzsteuerpflicht angenommen hätte.

## STEUERTERMINE

Mai 2020	Juni 2020	Juli 2020
11.05. (*14.05.)	10.06. (*15.06.)	10.07. (*13.07.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.